



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Januar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0465 (COD)**

**17930/1/13
REV 1 ADD 1**

**COWEB 189
CODEC 2992
PARLNAT 327**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und
Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits
– Begründung des Rates
Vom Rat am 28. Januar 2014 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 10. Januar 2012 unterbreitet.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung am 25. Oktober 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt; dieser enthält neun Änderungen, die im Namen des Ausschusses für internationalen Handel eingebracht worden waren. Die Änderungen entsprechen den Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Paket "Trade Omnibus I"¹, das entsprechende Verfahren für die Anwendung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit vier anderen westlichen Balkanstaaten betrifft, vorgeschlagen worden sind.

Die Gruppe "Westliche Balkanstaaten" hat den Text im März 2012 geprüft. Damit die mit dem Paket "Trade Omnibus I" vorgenommenen Änderungen bei der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden können, wurde vereinbart, die Ergebnisse der Verhandlungen über das Paket "Trade Omnibus I" abzuwarten.

Im Juni 2013 wurde bei diesem Paket ein Kompromiss erzielt. Der Vorsitz hat daraufhin der Gruppe "Westliche Balkanstaaten" am 7. Oktober 2013 einen überarbeiteten Text unterbreitet. Die Gruppe hat am 14. Oktober 2013 Einvernehmen darüber erzielt.

Beim vierten informellen Trilog am 26. November 2013 haben sich die beiden gesetzgebenden Organe vorläufig verständigt, damit frühzeitig eine Einigung in zweiter Lesung erzielt werden kann. Am 17. Dezember 2013 hat der Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen gebilligt. Am 18. Dezember 2013 hat der Vorsitz dieses Ausschusses dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.

Der Rat hat am 20. Januar 2014 eine politische Einigung über den überarbeiteten Text erzielt.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (2011/0039 (COD)).

Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 28. Januar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIEL

Am 29. April 2008 wurde in Luxemburg ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits unterzeichnet. Das Interimsabkommen, das die Bestimmungen des SSA über Handel und Handelsfragen umfasst, trat am 1. Februar 2010 in Kraft, und das SAA selbst am 1. September 2013, wobei es das Interimsabkommen ersetzte.

Um eine ordnungsgemäße und reibungslose Anwendung zu gewährleisten, hat die Kommission die vorliegende Verordnung über bestimmte Verfahren für die Anwendung dieser Abkommen vorgeschlagen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Allgemeines

Die vom Rat vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen darin begründet, dass die vorliegende Verordnung mit den durch das Paket "Trade Omnibus I" geänderten vergleichbaren Verordnungen abgestimmt werden muss. Überdies wurden die Bezugnahmen auf das Interimsabkommen, soweit angezeigt, gestrichen. Das Europäische Parlament hat diese Änderungen akzeptiert.

Wichtigste Fragen

1) Ausschussverfahren

- Vorgesehen ist nunmehr durchgängig das Prüfverfahren, um den Text mit den vergleichbaren Verordnungen für die anderen westlichen Balkanstaaten abzustimmen.
- Die Änderung des Europäischen Parlaments, nach der ein schriftliches Verfahren auf Beschluss des Vorsitzes des zuständigen Ausschusses oder auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses ohne Ergebnis hätte eingestellt werden können, wurde nicht übernommen, da dies eine Abweichung gegenüber den vergleichbaren Verordnungen für die anderen westlichen Balkanstaaten bedeutet hätte.

2) Interimabkommen

Vorgesehen ist nun, dass die Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung ab dem Inkrafttreten des Interimsabkommens gelten, um eine effektive Anwendung und Verwaltung der im Rahmen des Interimsabkommens und des SAA gewährten Zollkontingente sicherzustellen und Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Erhebung von Zöllen zu gewährleisten.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erreicht worden ist.

Dieser Kompromiss wurde im Wege einer politischen Einigung am 15. Januar 2014 im AStV bzw. am 20. Januar 2014 im Rat gebilligt. Am 18. Dezember 2013 hat der Vorsitz des zuständigen Parlamentsausschusses dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.